

Noch einmal: Statistik

Ergänzende Hinweise zur neuen Bundesstatistik der Hilfen zur Erziehung

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat die Einführung der neuen Statistik der erzieherischen Hilfen durch mehrere Veröffentlichungen und Aktivitäten unterstützt. In diesem Heft geben wir noch einige ergänzende Hinweise. Ihnen liegen auch zwischenzeitlich eingegangene Rückmeldungen aus der Praxis zugrunde.

In Heft 1/2007 wurden die Rechtsgrundlagen der Leistungen von Erziehungsberatungsstellen dargestellt (S. 19 – 21). Je nachdem, auf welcher Rechtsgrundlage eine Beratung bzw. Therapie als einzelfallbezogene Unterstützung erfolgt, kann eine Beratung nicht in die Bundesstatistik zu melden sein, von der Beratungsstelle gemeldet werden oder auch vom Jugendamt zu melden sein. Für die große Mehrzahl der Beratungen gilt wie auch zuvor, dass sie als Hilfe zur Erziehung in der Bundesstatistik zu erfassen sind. Auch beim Thema Trennung und Scheidung wird in der Regel zugleich Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung geleistet. Allerdings kann es Konstellationen geben, bei denen eine Meldung in die Statistik nicht in Betracht kommt: wenn allein zum Sorgerecht beraten wird (§ 17 Abs. 2 SGB VIII) und wenn eine „präventive Partnerschaftsberatung“ erfolgt (§ 17 Abs. 1 SGB VIII). Die erste Konstellation hatte die *bke* auch früher abgegrenzt. Die Partnerschaftsberatung dagegen hat in der fachlichen Diskussion der Jugendhilfe ein Schattendasein gefristet. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat nun das Thema aufgegriffen und in ihrer vorstehenden Stellungnahme „Elternschaft früh unterstützen“ die Notwendigkeit für Erziehungsberatungsstellen verdeutlicht, schon dann für Beratung zur Verfügung zu stehen, *bevor* Probleme in der Erziehung eines Kindes aufgetreten sind. Solche Beratungen, die auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 erfolgen, können von Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung abgegrenzt werden.

Im letzten Heft hat die *bke* unter dem Titel „111 Fragen und Antworten“ mögliche Zweifelsfälle bei der Bearbeitung der Statistik zu klären versucht. Etliche Fragen zum Thema sind auch nach der Veröffentlichung an uns herangetragen worden. Sie sind in Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt beantwortet worden und wurden auf www.bke.de als „Nachträgliche Fragen“ eingestellt. Für alle, denen das Internet als Ort der neuesten Informationen nicht schon zur lieben Gewohnheit geworden ist, seien hier die nachgereich-

ten Fragen und Antworten wiedergegeben.

Während alle anderen Fragen neue Aspekte aufnehmen, wird Frage Nr. 3 als Frage 117 aufgrund der eingegangenen Rückfragen nun genauer und damit anders, als in Heft 1/2007 abgedruckt, beantwortet. Sie betrifft die statistische Erfassung von mehreren Kindern in einer Familie. Wir bitten beim Ausfüllen der Bundesstatistik um Beachtung dieser Präzisierung.

Die Neufassung der Bundesstatistik war für die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung Anlass, über diesen engen Datensatz hinaus weitere Erhebungsmerkmale zu definieren, die für die Darstellung der Leistung „Erziehungs- und Familienberatung“ von fachlichem Interesse sind. Denn Beratungsstellen sollen oft zusätzlich zur Bundesstatistik weitere Daten für das örtliche Jugendamt, den eigenen Trägerverband

bke-Arbeitshilfe

oder das jeweilige Bundesland erheben. Die *bke* verfolgt mit der Erarbeitung eines die Bundesstatistik ergänzenden Merkmalsatzes das Ziel, die Führung von Doppelstatistiken langfristig unnötig zu machen und die Beratungsstellen insoweit zu entlasten. Der bisher erarbeitete Merkmalsatz liegt der Datenerfassung mit dem Programm *EFB-Statistik* zugrunde. Dieses Programm wird von der *bke* kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung wird auch die ergänzenden Erhebungsmerkmale kontinuierlich pflegen. Sie ist daher an regional genutzten Erhebungsinstrumenten interessiert, um die zusammenfassenden Erhebungsmerkmale weiter optimieren zu können. Bitte stellen Sie entspre-

chende Erhebungsbögen, die Sie vor Ort nutzen, zur Verfügung! Die *bke* ist bemüht, weitere Erhebungsanliegen in den Merkmalskatalog zu integrieren. Dabei wird sie auch die Erfahrungen der Nutzer und Nutzerinnen von *EFB-Statistik* berücksichtigen.

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat für diesen Prozess eine *Kommission für Statistik* berufen. Ihr gehören derzeit an:

Dipl.-Soz. Klaus Menne, Geschäftsführer der *bke*, Fürth, Vorsitzender

Pfarrer Rüdiger Haar, KJP, Vorsitzender der Statistikkommision der Evang. Hauptstellenleiterkonferenz, Kassel

Dipl.-Soz. Päd. **Nicole Hoffmann**, Erziehungs-, Familien- Ehe- und Lebensberatungsstelle, Bad Kreuznach

Dipl.-Psych. **Wolfgang Kinzinger**, Landeskirchlicher Beauftragter für die Psychologische Beratung, Bad Friedberg
Dr. Katharina Schiersch, Kindheit e.V., Wildau

Dipl.-Päd. **Heinz Thiery**, Leiter der *bke*-Online-beratung, Fürth

Den erreichten Stand der erweiterten Erhebungsmerkmale wird die *bke* im Herbst veröffentlichen und unter www.bke.de allgemein zugänglich machen. Diese Erhebungsmerkmale wird die Bundeskonferenz dann auch allen Anbietern von Software für Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung stellen.

Klaus Menne

Nachträgliche Fragen zu den 111 Antworten auf Fragen zur Bundesstatistik der Erziehungsberatung*

112. Wir haben Fälle, bei denen Beratene nach mehreren Monaten (aber weniger als sechs Monate) anrufen und telefonisch mitteilen, dass sie keine Beratung mehr brauchen, weil ... Wie ist zu verfahren?

Die Beratung wird zum Zeitpunkt dieses Anrufs beendet. Dieser Zeitpunkt ist für die Bundesstatistik zu melden. Dabei ist unerheblich, dass der telefonische Kontakt selbst möglicherweise weniger als 30 Minuten in Anspruch genommen hat und deshalb für die Bundesstatistik nicht gezählt wird.

Wenn einem Beratenen anheim gestellt worden ist, die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, wenn es erforderlich erscheint, und er – wie in diesem Fall – keinen Gebrauch davon macht, so ist als „Grund für die Beendigung“ anzugeben: „Beendigung gemäß Beratungszielen“.

113. Eine Beratung wird (statistisch) nach Ablauf von sechs Monaten beendet. Ist dann das Beratungsziel erreicht?

Den Ratsuchenden wird nach einer Beratung, die schon erfolgreich verlaufen ist, bei der aber möglicherweise noch eine weitere Unterstützung sinnvoll wäre, anheim gestellt, nötigenfalls die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen. Wenn dies nicht geschieht, kann davon ausgegangen werden, dass die Beratung gemäß den Beratungszielen beendet worden ist.

114. Welcher Ort der Durchführung ist bei Online-Beratung anzugeben?

Eine Beratung über das Internet kann in der Bundesstatistik

nur berücksichtigt werden, wenn Angaben zu allen Merkmalen vorliegen. Dabei ist als Ort der Durchführung „In den Räumen eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle“ anzugeben.

115. In Gruppenberatungen bzw. -therapien wird der Zeitaufwand pro Sitzung jedem Ratsuchenden zugerechnet. Folgt daraus, dass in der Einzelberatung bei einem Gespräch mit beiden Eltern die Kontaktzeit auch zwei Mal erfasst wird?

Nein. Bezugspunkt ist der junge Mensch, um dessentwillen die Beratung erfolgt. In einer Gruppe wird der Zeitaufwand eines Beraters jedem Hilfeempfänger zugerechnet. Derselbe Grundsatz gilt, wenn Eltern (oder auch eine ganze Familie) beraten werden. Erfasst wird jedes Mal der Zeitaufwand der Beratungsfachkraft, der um des jungen Menschen willen erbracht wird.

116. Kann bei den Gründen der Hilfestellung eine „Gefährdung des Kindeswohls“ nur dann angegeben werden, wenn während der Beratung eine solche Gefährdung entsprechend § 8a SGB VIII festgestellt worden ist?

Nein. Die Angabe des Grundes der Hilfestellung ist nicht zwingend mit den Verfahrensschritten nach § 8a SGB VIII verknüpft.

Natürlich ist es korrekt dann, wenn eine Risikoabschätzung nach § 8a stattgefunden hat und eine Gefährdung des Kindes (oder Jugendlichen) festgestellt worden ist, als Grund für eine in dieser Situation geleistete Erziehungsberatung „Gefährdung des Kindeswohls“ anzugeben. Aber auch dann wenn eine Risikoabschätzung nicht zu der Feststellung einer vorliegenden Gefährdung geführt hat, kann dennoch eine

* Siehe Heft 1/07 der Informationen für Erziehungsberatungsstellen

Beratung erfolgen mit dem Ziel, einer möglichen Entwicklung vorzubeugen, die ohne diese Beratung eine künftige Gefährdung befürchten lässt. Auch hier ist der Grund der Hilfestellung „Gefährdung des Kindeswohls“.

Ebenso ist denkbar, dass Erziehungsberatung in Situationen geleistet wird, in denen keine „gewichtigen“ Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen, die die Verfahrensschritte des § 8a SGB VIII auslösen. Auch hier kann die Beratung in der Perspektive einer möglichen künftigen Gefährdung geleistet werden. Entsprechend ist „Gefährdung des Kindeswohls“ als Grund der Hilfestellung anzugeben.

Zur Klarstellung: Allein aus der Angabe dieses Hilfestellunggrundes in der Statistik kann nicht im Umkehrschluss die Notwendigkeit der „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ entsprechend § 8a SGB VIII und in der Folge (bei eventueller Nichtdurchführung der gesetzlich definierten Verfahrensschritte) eine strafrechtliche Verantwortung der Beratungsfachkraft gefolgert werden. Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII setzt immer voraus, dass der Beratungsfachkraft „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt sind.

118. Werden Pflegefamilien als Herkunftsfamilien erfasst?

Die Bundesstatistik unterscheidet zwischen dem Aufenthaltsort des Kindes vor der Hilfe und der Situation in der Herkunftsfamilie. Wenn ein Kind vor Beginn der Hilfe in einer Pflegefamilie lebt, so ist dies als sein Aufenthaltsort zu kodieren. Die Pflegefamilie ist jedoch – anders als eine Adoptivfamilie nicht die Herkunftsfamilie des Kindes. Deshalb müssen zur Situation in der Herkunftsfamilie die Verhältnisse angegeben werden, die für die leiblichen Eltern zutreffen. Die Bundesstatistik erfasst hier nicht die Situation der sozialen Familie, in der das Kind lebt, sondern bildet die Situation ab, die zur Entstehung des Hilfebedarfs beigetragen hat.

Korrektur der Nr. 3

117. Können auch mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Erziehungsberatung erhalten?

Ja. Wenn eine Beratung mit einem oder beiden Elternteilen erfolgt, aber mehrere Kinder Thema der Beratung sind, dann gilt: Als Adressaten der Hilfe werden in der Statistik nur diejenigen Kinder erfasst, die einen Hilfebedarf auslösen und für die eine Hilfe stattfindet. Hier ist die Kontrollfrage hilfreich, ob auch die Situation des zweiten oder dritten Kindes eine Unterstützung durch Erziehungsberatung erforderlich macht. Nur wenn dies bejaht werden kann, sind auch weitere Kinder in der Statistik zu berücksichtigen. (Nach bisherigen Erkenntnissen trifft das nur in zehn Prozent der Beratungen zu).

Dies gilt auch dann, wenn als Leistung Familienberatung oder Familientherapie erbracht wird und daran mehrere Kinder teilnehmen. Für jedes einzelne Kind muss ein erzieherischer Bedarf vorliegen, wenn es in der Bundesstatistik Berücksichtigung finden soll.

119. Kann auch der Migrationshintergrund einer Pflegefamilie abgebildet werden?

Für ein Kind wird dann erfasst, dass es in einer Pflegefamilie lebt, wenn es aufgrund von § 33 oder 44 SGB VIII dort untergebracht ist. Es befindet sich also schon in einer Leistung der Jugendhilfe. Von diesem tatsächlichen Aufenthaltsort wird die Situation in der Herkunftsfamilie, der das Kind entstammt, unterschieden. Die Herkunftsfamilie wird in der Statistik nach den Merkmalen Situation der Eltern, Migrationshintergrund und wirtschaftliche Situation erfasst. Ein Migrationshintergrund ist daher nur bezogen auf die leiblichen Eltern anzugeben.

Wenn das Kind in einer ortsansässigen, deutschsprachigen Pflegefamilie lebt, ist also ggf. ein Migrationshintergrund für dessen leibliche Eltern anzugeben. Wenn aber ein Kind in einer Pflegefamilie mit Migrationshintergrund lebt, dann geht dies nicht in die Statistik ein, sondern es wird auch hier die Situation seiner Eltern erfasst.

120. Kann ein telefonisches Erstgespräch in die Bundesstatistik gemeldet werden?

Im Rahmen der Bundesstatistik ist die Erfassung rein telefonischer Beratung ausgeschlossen. Hier hat sich nichts verändert. Wenn jedoch eine Beratungsstelle ein telefonisches Erstgespräch konzeptionell vorsieht, kann dieses in der Bundesstatistik als Kontakt gezählt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Erstgespräch durch eine Beratungsfachkraft geführt wird, das Gespräch länger als dreißig Minuten dauert und die Beratung anschließend im persönlichen Gespräch fortgeführt wird. Ein einzelnes telefonisches Erstgespräch, das nicht zu einer weiteren Beratung führt, ist weiterhin nicht zu erfassen.

121. Kann ein telefonischer Kontakt im Rahmen einer persönlichen Beratung gezählt werden?

Wenn im Verlaufe einer persönlichen Beratung ein telefonischer Kontakt mit dem Beratenen erfolgt, so kann dieser nur dann in der Bundesstatistik berücksichtigt werden, wenn er zum einen die inhaltliche Beratung zum Thema hatte und zum anderen mehr als dreißig Minuten in Anspruch genommen hat. In diesem Fall kann das Telefongespräch statistisch als Kontakt gemeldet werden.

122. Auch bei gut integrierten jungen Migranten wird zu Hause die Muttersprache gesprochen. Verfälscht dann die Angabe zur vorrangig gesprochenen Sprache nicht die Erhebung?

Die Bundesstatistik erfasst den Migrationshintergrund der Hilfeempfänger. Die Statistik operationalisiert diesen Hintergrund durch die Indikatoren „ausländische Herkunft eines Elternteils“ und „Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache“. Auch ein deutsch sprechender gut integrierter Migrant hat einen Migrationshintergrund. Nur dies wird erfasst.

Ob mit dem Merkmal Migrationshintergrund ein erhöhter Hilfebedarf einher geht ist eine empirische und statistisch zu beantwortende Frage. Auch nicht jedes Kind, das von der Scheidung seiner Eltern betroffen ist, benötigt Unterstützung. Dennoch ist der Hilfebedarf für die Gruppe der Scheidungskinder insgesamt erhöht.